



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl.Nr. 443/1972, aufgehoben wird

Wien, am 5. Oktober 1987
Bucek/Gai
Klappe 2236
901-907/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Z 70 GE/9

Datum:	8. OKT. 1987
Verteilt	8. OKT. 1987 Reinhold Suttner Reihenfolge

Reihenfolge
Reinhold Suttner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 25. September 1987, Zahl 61 2102/24-II/11/87/12, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl.Nr. 443/1972, aufgehoben wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzausgleichs-
gesetz 1985, das Katastrophen-
fondsgesetz 1986, das Rück-
zahlungsbegünstigungsgesetz
1987, das Umwelt- und Wasserwirt-
schaftsfondsgesetz 1984, das Wohn-
haussanierungsgesetz sowie das
Kapitalversicherungs-Förderungs-
gesetz geändert werden und das
Bundesgesetz vom 24. November
1972, BGBl. Nr. 443/1972, aufge-
hoben wird

Wien, am 5. Oktober 1987
Bucek/Gai
Klappe 2236
901-907/87

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Unter Bezugnahme auf die Note vom 25. September 1987, Zahl
61 2102/24-II/11/87/12, erlaubt sich der Österreichische Städte-
bund zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, daß über die gegen-
ständlichen Änderungen im finanzausgleichsrechtlichen Gefüge kei-
ne Gespräche mit den Vertretern der Gemeinden geführt wurden. Es
muß mit Befremden zur Kenntnis genommen werden, daß mit diesem
Gesetzesentwurf – ohne vorherige Kontaktnahme mit den Gemeinden –
kurzfristig Maßnahmen gesetzt werden, die wesentliche Interessen
der Gemeinden tangieren. Durch die Reduktion der für Zwecke der
Wohnbauförderung bereitzustellenden Mittel ist mit spürbaren Ein-
schränkungen der Wohnbautätigkeit zu rechnen.

- 2 -

Essentieller Finanzierungsbestandteil von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinden sind Förderungsmittel aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Die mit der geringen Dotierung der Mittel verbundenen Einschränkungen für Förderungsmaßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz gehen daher hauptsächlich zu Lasten der Gemeinden. Die Erhöhung des Anteils am Umsatzsteueraufkommen in Höhe von 89 Millionen Schilling stellt keinen Ausgleich für diese zusätzliche Belastung der Gemeinden dar, zumal hievon auch die Landesumlage in Abzug zu bringen ist.

Darüber hinaus wird zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs folgendes bemerkt:

Zu Abschnitt I, Artikel II:

Die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 z. 2 und des § 8 Abs. 1 (hier bezüglich des Umsatzsteueranteiles der Gemeinden) FAG 1985 wäre mit der Geltungsdauer der "KRAZAF-Vereinbarung" (Ablauf des 31. Dezember 1987) zu harmonisieren.

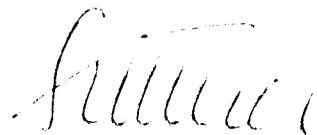
Zu Abschnitt VI, Artikel II:

Nach dieser Bestimmung erfolgt die Verteilung der Mittel gemäß § 7 Abs. 2 WSG., einer Bestimmung, die jedoch gemäß Abschnitt IX, Z. 1 Abs. 1 ab 1. Jänner 1988 nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

Zu Abschnitt VII, Artikel II:

Die Ausführungen zu Abschnitt VI gelten auch für diese Bestimmung.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion zugeleitet.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär